



Sehr geehrte Kunden,

Bitte achten Sie stets auf Ihre Fahrzeugdokumente. Die Beschaffung von Ersatzdokumenten ist leider mit Aufwand und Kosten verbunden.

INFORMATION zu Verlust von Kfz-Dokumenten (Pkw-Anhänger war oder ist auf ein amtliches Kennzeichen zugelassen)

- **Kfz-Dokumente haben den Status einer Urkunde. Es ist nicht gestattet, ohne Beachtung gesetzlicher Vorschriften und Verordnungen, eine zweite Urkunde auf ein und die selbe Fahrzeugidentnummer auszustellen!**

Sachverhalt:

Es gibt o d e r gab eine gültige Zulassung für den Pkw-Anhänger auf ein amtliches Kennzeichen, ggf. eine Außerbetriebsetzung, d. h. der Pkw-Anhänger ist o d e r war im Fahrzeugregister des Kraftfahrt Bundesamtes (KBA) Flensburg registriert: Wenden Sie sich bitte ausschließlich mit einer Verlustanzeige zu den Fahrzeugdokumenten an eine Kfz-Zulassungsbehörde.

Zum Beispiel:

A) Der Halter/Eigentümer des Pkw-Anhängers hat das originale Kfz-Dokument, auf welches es eine Zulassung gab oder noch gibt, verloren:

Der Verlust ist der ausstellenden Behörde mit einer Eidesstattliche Erklärung und dem Nachweis des Eigentums anzuzeigen

o d e r

B) Der Pkw-Anhänger (z. Bsp. Kauf aus Konkursmasse, Fundsache, Erbsache o. ä.) o h n e originales Kfz-Dokument:

Der Behörde ist ein lückenloser Nachweis über die Vorbesitzer vorzulegen, bzw. ist in geeigneter Form (Kaufbeleg, Erbschein od. ä) nachzuweisen, dass man der rechtmäßige Eigentümer ist. Es ist eine „Bringpflicht“

desjenigen, welcher neue Dokumente beantragen möchte!

Wenden Sie sich in den oben genannten Fällen ausschließlich an die Kfz-Zulassungsbehörde. Die Firma STEMA kann in diesen Fällen NICHT tätig werden!

Besonderheit:

Pkw-Anhänger maßgeblich älteres Baujahr: Kfz-Zulassungsbehörde kann einen Nachweis über die Verkehrssicherheit des Anhängers fordern. In welcher Form liegt im Ermessen der Behörde. Möglich ist ein Gutachten eines Technischen Dienstes (DEKRA, TÜV o.ä.) nach

- a) § 21 StVZO oder
- b) (NEU ab 29.10.2012) nach §13 EG-FGV oder
- c) eine Technische Überprüfung ähnlich einer HU

Hinweis: Lassen Sie sich von der Kfz-Zulassungsbehörde sowie vom Technischen Dienst (DEKRA, Tüv o.ä.) unbedingt vorher über die erforderliche Verfahrensweise sowie Kosten beraten!

Wichtig: Die Kfz-Zulassungsbehörden können ggf. auch sofort bei Vorlage des o. g. Gutachtens und sofern vorher durch die Behörde festgestellt wurde, dass keine Unregelmäßigkeit vorliegt, Kfz-Ersatzdokumente ausstellen.



Seite 2



Information:

Auf Ihre Anforderung können Sie von uns ggf. ein Datenblatt für die Begutachtung des Anhängers durch den Technischen Dienst erhalten. Unser Datenblatt ist kostenpflichtig. Handelt es sich um ein maßgeblich älteres Baujahr, kann der Betrag bis zu 25,00 (je nach Aufwand) inkl. MwSt und Versand betragen. Zahlung: Ausschließlich gegen Vorkasse oder per Nachnahme. Bei Nachnahme werden zusätzlich 6,50 € Nachnahmegebühren fällig.

Wir benötigen dazu folgende Angaben, schriftlich per FAX od. E-Mail:

- Ihre vollständige Anschrift + Telefon / Fax /E-Mail
- bei Bankeinzug: Bank, BLZ, Kto
- Angabe der vollständigen Fahrzeugident-Nr. (s. Typschild sowie am Anhänger nochmals eingestanzt). Bitte die FAHRZEUGIDENTNUMMER korrekt angeben
- Angabe der ABE od. EG Gendhmeigung (s. Typschild)

E-Mail: service@stema.de, FAX 03522 – 30 94 60 85

INFORMATION

Der Gesetzgeber hat für den Fall des Verlustes die Verfahrensweise für Kfz-Ersatzdokumente in der StVZO, FZV v. 25.04.2006 und div. Verwaltungsanweisungen geregelt.

*****Allgemeine Quellen: → siehe Auszug § 25 StVZO:

(2)Der Verlust eines Vordruckes für ein Fahrzeugbrief ist der Ausgabestelle für den Vordruck, der Verlust eines ausgefertigten Briefes ist der für das Fahrzeug zuständigen Zulassungsbehörde und durch diese dem Kraftfahr-Bundesamt zu melden.

Vor Ausfertigung eines neuen Briefes ist der verloren gegangene Brief unter Festsetzung einer Frist für die Vorlage bei der Zulassungsbehörde auf Kosten des Antragsteller im „Verkehrsblatt“ anzubieten, wenn nicht im Einzelfall eine Ausnahme unbedenklich ist. Das Verfahren wird durch die Verwaltungsanweisung geregelt.

→ siehe dazu NEU, § 11 der FZV v. 25.04.2006 Verlust der Zulassungsbescheinigung Teil I (Infos findet man dazu allgemein im Internet)
→ siehe dazu NEU, § 12 der FZV v. 25.04.2006 Verlust der Zulassungsbescheinigung Teil II